

Volksschulverordnung (Änderung)

(vom 17. September 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Volksschulverordnung vom 31. März 1900 wird wie folgt geändert:

§ 3. An der Primarschule gelten für die Klassenbestände folgende Schülerzahlen als Richtwerte:

- a) 25 an einklassigen Abteilungen;
- b) 21 an mehrklassigen Abteilungen;
- c) 12 an Sonderklassen-Abteilungen A/C und B/C;
- d) 14 an den übrigen Sonderklassen-Abteilungen.

Wird die Abteilungsgrösse überschritten, kann die Gemeindegemeinschaftspflege im Rahmen der bewilligten Vollzeiteinheiten ein Entlastungsvikariat einrichten.

Wird die Abteilungsgrösse voraussichtlich während längerer Zeit um mehr als drei Schüler überschritten, ist die Klasse zu teilen oder ein Entlastungsvikariat einzurichten.

Wird die Abteilungsgrösse an Sonderklassen voraussichtlich während längerer Zeit überschritten, ist die Klasse zu teilen oder ein Entlastungsvikariat einzurichten.

§ 10 Abs. 2–4 werden aufgehoben.

§ 10 d. Wird die Abteilungsgrösse überschritten, kann die Gemeindegemeinschaftspflege im Rahmen der bewilligten Vollzeiteinheiten ein Entlastungsvikariat einrichten.

Wird die Abteilungsgrösse voraussichtlich während längerer Zeit um mehr als drei Schüler überschritten, ist die Klasse zu teilen oder ein Entlastungsvikariat einzurichten.

II. Diese Änderung tritt nur in Kraft, wenn die mit dem Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04) beantragte Änderung des Lehrpersonalgesetzes in Kraft tritt.

412.111

Verordnung betreffend das Volksschulwesen

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Husi

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 24. Februar 2004

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Die Sekretärin:
Regula Thalmann